





**Begründung:**

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB durch den Abschluss eines Durchführungsvertrages verpflichtet.

Der "Städtebauliche Vertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Windfeld Güstow" der Gemeinde Güstow" vom 17.07.1998 und der "Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Windfeld Güstow", der Gemeinde Güstow" vom 16.07.1998 werden mit Abschluss dieses Vertrages aufgehoben.

Auf die erneute Beifügung der Anlagen zum Vertrag wurde verzichtet. Alle im Vertrag genannten Anlagen liegen vollumfänglich und inhaltsgleich unter Anlagen 2-4 der DS 48/2017 bei.

---

**Sylke Köhler**

Sachgebietsleiterin

---

**Marek Wöller-Beetz**

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

---

**Dr. Andreas Heinrich**

Zweiter Beigeordneter

---

**Hendrik Sommer**

Bürgermeister